

letzten Jahr, von dem die amtliche Statistik vorliegt. Das deutsch-amerikanische Abkommen ist innerhalb des Jahres 1892 in Kraft getreten. Nun zeigt unsre Statistik ein Jahr danach eine nicht unbedeutende Erhöhung der Ausfuhr (etwa 16,6 Prozent). Worauf diese Erscheinung zurückzuführen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Aber wenn wir ihre Ursache auf das Abkommen zurückführen, so wäre sein Wert ganz und gar hinfällig. Nach diesem Jahr ergibt sich nämlich ein Sturz der Ausfuhr von nicht nur weit unter das Niveau des Vorjahrs, sondern auch der Jahre 1890 und 1891. Die Amerikaner hätten also schon nach dem ersten Jahre auf eine Mehreinfuhr von Musikalien nicht nur verzichtet, sondern die Einfuhr noch verringert! Es ist aber gar nicht zwingend, die Steigerung unsrer Ausfuhr von 1892 auf 1893 auf die Musikalien zurückzuführen. Ein Überblick über unsre Tabelle zeigt, daß auch zwischen andern Jahren große Schwankungen stattgefunden haben, ohne daß ein neues Gesetz sie hätte beeinflussen können. Das aber steht fest, daß von einer dauernden Wirkung des deutsch-amerikanischen Vertrags in den Ausfuhrziffern der zehn Jahre 1893—1902 durchaus nichts zu spüren ist. Ist die ganze Bücher-, Karten- und Musikalienausfuhr schon nicht sehr bedeutend (beträgt ihr Wert doch durchschnittlich noch nicht 6,2 Millionen Mark), so dürfte die Ausfuhr von Musikalien nur einen geringen Bruchteil dieser Summe betragen. Wahrscheinlich wird er schon ausgeglichen durch die Übersetzungshonorare, die für Übertragungen von amerikanischen Originalen bezahlt werden müssen. Die Amerikaner können aber nur dadurch zu dem Abschluß eines wirklichen Schutzabkommens gebracht werden, wenn den wirklich Berechtigten, nämlich ihren Schriftstellern, ein finanzieller Vorteil damit geboten werden kann. Meines Erachtens wird man deshalb in absehbarer Zeit auf keinen andern Weg zu einem amerikanischen Urheberrecht kommen als durch Kündigung dieses Vertrags.*)

Was nun der Wert dieses letztern für die deutsche Kunst anbelangt, so erscheint er ebenso problematisch wie der

*) Diese Ausführungen sind vor dem 1. Mai geschrieben worden. In der ordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins an diesem Tage kam es bei den Verhandlungen über das deutsch-amerikanische Abkommen zu verschiedenen interessanten Ausführungen. Nach der obigen Statistik scheint Herr Prager recht unterrichtet gewesen zu sein, daß die Amerikaner die deutsche Musik boykottieren. Interessant ist auch die Auffassung des Herrn Hofrats Dr. Oskar von Hase, wonach die Amerikaner es als eine unfreundliche Handlung betrachten könnten, wenn wir gegen ihre »nationale Gesetzgebung« vorgehen wollten; dieses »Odium« könnten wir nicht auf uns nehmen. Ganz anders urteilen die »Musikliterarischen Blätter« (Nr. 8 und 9 vom 21. März). Von den Musikalienverlegern heißt es in diesem seit 1904 in Wien erscheinenden »Fachblatt für Komponisten, Musikverleger, Musikalienhändler etc.«:

»Sie hätten besser getan, sich mannhaft an die Seite der Buchverleger zu stellen, um mit ihnen zu kämpfen, zu siegen oder zu unterliegen. In letzterem Falle würde das literarische Piratenwesen jenseits des Ozeans, das sich ja leider noch immer an Werten ohne Copyright ruhmlos breit macht, für alles in Deutschland Erscheinende wieder privilegiert werden. Man befürchtet in Musikverlegerkreisen die für das Copyright bezahlten Dollars, welche ihnen erlaubten, auf deutsche Werke die englischen Worte copyright by etc. zum Zeichen des Schutzes zu setzen, in den Schornstein schreiben zu müssen, wenn der Vertrag gekündigt würde. Ob dies in der Tat der Fall wäre, daß bezahlte Rechte ohne Rückerstattung hinfällig würden, will ich dahingestellt sein lassen, sind es doch erkaufte Privilegien, die nach meiner Ansicht trotz einer Auflösung des Verhältnisses der Ablösung bedürfen. Jedenfalls zeugt es von einem kleinlichen Krämergeist, Verluste vorzuschützen, wo es sich um etwas Großes, ein das Ansehen des deutschen Verlegerstandes würdiges Abkommen zu erreichen handelt. Man wird schwerlich seitens der Verleger solche Werke geschützt haben, von denen sie sich keinen Vorteil versprechen und den sie zum Teil wohl auch längst eingeheimst haben. (Was nach obiger Statistik zu bezweifeln ist. G. H.)

Das Copyright-Abkommen schützt nach meinem Dafürhalten in den meisten Fällen nur die Werke schon an und für sich kapital-

für die Musikalien.**)

Die amtliche Statistik führt Farbensdruckbilder, Kupfer- und Stahlstiche, Holzschnitte, Lithographien, Photographien etc. in einer Position auf. Von diesen Kategorien können in Amerika nur Holzschnitte, Stahl- und Kupferstiche geschützt werden, ohne daß sie dort hergestellt werden. Es geht schon daraus hervor, daß der Wert des Abkommens hierbei nur minimal sein kann. Nun beachte man folgende Tabelle über die Ausfuhr der obengenannten Erzeugnisse:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
To.	714	693	914	1015	725	772	849
Wert	—	—	—	11,2	8	8,5	9,3 Mill. Mark.
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	
To.	749	649	764	846	996	1130	
Wert	8,6	7,467	8,783	9,726	14,940	16,947	Mill. Mark.

Interessant ist zunächst die Beobachtung, daß auch hier die Steigerung der Ausfuhr im Jahre 1893 auffallend groß ist (sie beträgt fast 10 Prozent). Als so gut wie sicher ist es hier zu betrachten, daß sie nicht auf die Vermehrung der Ausfuhr von Holzschnitten und Stichen zurückzuführen ist, was dann einen Rückschluß auf die Ursachen der gleichzeitigen Steigerung der Bücher- und Musikalienausfuhr zulassen würde. Wie bei den Büchern und Musikalien gibt es dann 1894 einen Rückschlag unter das Niveau von 1892. Bemerkenswert ist aber in der Tabelle auch die stetige Steigerung der Jahre 1898 bis 1902 und die bedeutenden Sprünge von 1900 auf 1901 und von da auf 1902. Hierauf hat kein Gesetz eingewirkt und so kommen wir denn auch hier zu dem Schluß, daß eine dauernde Wirkung des Abkommens von 1892 sich nicht nachweisen läßt.

Umgekehrt wird dann aber auch die Kündigung des Vertrags auf die Ausfuhr der Musikalien, Holzschnitte und Stiche nur einen ganz verschwindenden Einfluß ausüben, der in Anbetracht der Abschüttelung eines so unwürdigen Verhältnisses wie des bestehenden nicht ins Gewicht fallen kann.

G. Höfischer.

Revisionssumme und Urheberrecht.

(Vergl. Börsenblatt Nr. 108.)

In der jüngsten Nummer der Zeitschrift »Unlauterer Wettbewerb« wird von einem juristischen Schriftsteller, der sich viel mit den Fragen des gewerblichen und geistigen Eigentumsrechts beschäftigt, vom Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhöhung der Revisionssumme die einheitliche Rechtsauslegung der Gesetze über das gewerbliche Eigentumsrecht stark gefährde. Ohne Zweifel ist diese Bemerkung richtig, sie gilt aber nicht nur bezüglich des gewerblichen Eigentumsrechts, sondern sie gilt in noch höherem Maße in Ansehung der Auslegung der Gesetze über das Urheberrecht und Verlagsrecht. Wenn auch

kräftiger Verleger, während diejenigen Verleger, die zu den *minorum gentium* unserer Kunst gehören, keinen Gebrauch wegen der für sie kostspieligen Einschreibgebühr machen werden. Für sie ist der an Amerika zu zahlende Tribut zu hoch. Das ist eine starke Ungerechtigkeit, denn Gesetze sollen nicht für volle Geldsäcke, sondern auch für weniger volle oder gar leere Geldbeutelchen gemacht werden.

»Jedes Werk, sei es groß oder klein, sei es Buch oder Notensstück, sollte unter gebildet sein wollenden Nationen Schutz genießen, am wenigsten sollte die produktiv schwächere die stärkere sich tributpflichtig machen dürfen. Darum fort mit dem Copyright-Abkommen, das uns Deutschen Schamröte ins Gesicht treiben sollte, da es für uns einfach bedeutet: Tributpflicht Deutschlands Amerika gegenüber!

Germanus.

**) In den erwähnten Verhandlungen am 1. Mai wurde das auch von allen, auch den vertragsfreundlichen Seiten zugegeben. Selbst Herr Direktor Schwarz-München hat zugestanden, daß der Schutz »nur für einige Kunstgattungen gewährt wird und selbst für diese nicht absolut sicher«. Leider hat er die »wirtschaftlichen Vorteile«, die das Abkommen dem Kunsthandel bietet, nicht näher präzisiert.